

FAQ zum Handwerkerbonus

V7.0



Wien, 11.07.2024

1. Was ist der Handwerkerbonus

Der Handwerkerbonus ist eine Förderungsmaßnahme des österreichischen Bundes für Handwerkerarbeiten. Er soll die Bauwirtschaft und Handwerksbetriebe in Österreich unterstützen und gleichzeitig Anreize für Investitionen in privaten Wohn- und Lebensbereichen schaffen und unsere Bürger finanziell entlasten.

2. WER kann den Handwerkerbonus beantragen

Die Maßnahme „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Die Antragstellerin / der Antragsteller muss die Wohneinheit, an dem die Arbeitsleistungen durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

3. WOFÜR kann ich den Handwerkerbonus beantragen

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen (gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung – siehe dazu auch Punkt 28 und 29) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich. Eine detaillierte Beschreibung dazu finden Sie in Punkt 16 – 18.

4. WANN kann ich den Handwerkerbonus beantragen

Für Leistungen im Jahr 2024: Antragsstellung ab 15. Juli 2024 bis längstens 28. Februar 2025

Für Leistungen im Jahr 2025: Antragsstellung ab 1. März 2025 bis längstens 28. Februar 2026

(ACHTUNG: Abweichung dieser Daten aus budgetären Gründen möglich)

5. Wie hoch ist die Förderung

Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Netto-Kosten (ohne Umsatzsteuer). Für im Kalenderjahr 2024 durchgeführte Maßnahmen maximal 2.000 Euro pro Förderwerber/in sowie Wohneinheit und Kalenderjahr. Für im Kalenderjahr 2025 durchgeführte Maßnahmen beträgt die maximale Förderhöhe 1.500 Euro pro Förderwerber/in sowie Wohneinheit und Kalenderjahr. Die Betragsgrenzen gelten in den jeweiligen Fällen, je nachdem welche zuerst erreicht ist.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der

Ansuchen und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

6. WIE kann ich den Handwerkerbonus online beantragen

Ganz einfach, ab 15. Juli 2024 auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at das Antragsformular ausfüllen

- am Schnellsten funktioniert dies mit der ID Austria
- Sollten Sie noch keine ID Austria besitzen, dann muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass; Führerschein) auf dem das Foto des Fördernehmers / der Fördernehmerin und die Unterschrift ersichtlich ist, hochgeladen werden.

7. Ich habe kein Internet - WIE kann ich den Handwerkerbonus beantragen

Ein Dritter kann den online Antrag für mich / mit mir ausfüllen (Bekannter, Familie aber auch der ausführende Handwerksbetrieb).

Bei Gemeindeämtern gibt es die Möglichkeit der unterstützten Antragsstellung

WICHTIG: Die Förderwerberin / Der Förderwerber ist alleinig für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag verantwortlich. Eine Haftung eines Dritten, der der Förderwerberin / dem Förderwerber bei der Antragsstellung behilflich ist, besteht nicht.

8. Welche Unterlagen / Daten benötige ich für den Antrag zum Handwerkerbonus

Neben den Angaben im Antragsformular (wie Name, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.) benötigen Sie:

- Zur Legitimation: ID Austria
- Sollten Sie noch keine ID Austria haben, muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass; Führerschein), auf dem das Foto des Fördernehmers / der Fördernehmerin und die Unterschrift ersichtlich ist, hochgeladen werden.
- Schlussrechnung (Teilrechnung bei jahresübergreifenden Arbeiten), die den Anforderungen des Handwerkerbonus entspricht – siehe dazu Punkt 15.
- Nachweis der erfolgten Zahlung an den Leistungserbringer, z.B. Kontoauszug, Überweisungsbeleg, Beleg aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem.

Wichtig zu beachten:

- der Name des Förderwerbers / der Förderwerberin muss mit dem Namen auf der Rechnung zwingend übereinstimmen
- Die Zahlungsbestätigung muss nicht auf die Förderwerberin lauten.
- Bei BARZAHLUNG: Die Rechnung kann beim Handwerksbetrieb bar oder mittels Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden, wenn ein Beleg aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkasse), der den Anforderungen nach § 132a der Bundesabgabenordnung entspricht, vorge-wiesen werden kann.

9. Kann ich den Handwerkerbonus mit anderen Bundes- oder Landesförderungen kombinieren?

Für die geförderte Arbeitsleistung dürfen keine weiteren Förderungen für dieselbe(n) Arbeitsleistung(en) in Form von Zuschüssen (z.B. Raus aus Öl und Gas Förderung bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem), Steuerbegünstigungen (z.B. Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen) oder sonstigen Förderungen bei anderen Stellen in Anspruch genommen werden. Auch dürfen die Kosten weder steuerlich als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Die Arbeitsleistung darf nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

Die Rechnungsbestandteile, die im Rahmen des Handwerkerbonus zur Förderung eingereicht werden (das sind förderfähige Arbeitsleistungen bis zu 10.000 EUR im Kalenderjahr 2024 bzw. 7.500 EUR im Kalenderjahr 2025), dürfen nicht auch von einer anderen öffentlichen Stelle gefördert werden.

Bei einem etwaig nicht geförderten Differenzbetrag (z.B. bei Rechnungsbeträgen über 10.000 Euro) kann eine weitere öffentliche Förderung für diesen Differenzbetrag in Anspruch genommen werden.

Beispiele:

- Bundesförderung/Handwerkerbonus - Nein.
- Landesförderung/Handwerkerbonus – Nein.
- Zinsgestützte Darlehen/Handwerkerbonus – Ja.

10. Ich habe eine Rechnung iHv EUR 50.000.-. Kann für den Differenzbetrag (über 10.000 Euro) eine andere Bundes- Landesförderung beantragt werden?

Ja. Für den Rechnungsbetrag über 10.000 Euro kann eine weitere Bundes- oder Landesförderung bei einer anderen Förderstelle beantragt werden. Die Tatsache, dass ein Handwerkerbonus gewährt wurde, scheint auf dem Transparenzportal des Bundes auf und ist somit ersichtlich.

11. Ich habe die Rechnung schon bei einer anderen Bundes- oder Landesförderstelle zur Förderung (z.B. Material, Fahrtkosten) eingereicht. Kann ich dieselbe Rechnung auch beim Handwerkerbonus zur Förderung der Arbeitskosten einreichen?

Nein. Die Rechnung mit den Arbeitskosten, die beim Handwerkerbonus zur Förderung eingereicht wird (das sind Arbeitskosten von bis zu 10.000 Euro im Jahr 2024 bzw. von bis zu 7.500 Euro im Jahr 2025), darf noch bei keiner anderen öffentlichen Förderstelle zur Förderung eingereicht worden sein.

12. Kann ich im Rahmen des „Handwerkerbonus“ mehrere Förderungsanträge pro Jahr stellen?

Pro Antragstellerin / Antragsteller und Jahr bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind, kann nur EIN Förderungsantrag gestellt werden.

13. Können für EINE Wohneinheit mehrere Ansuchen gestellt werden?

Ja. Jedoch müssen die Anträge von unterschiedlichen dort gemeldeten Wohnungsbenutzerinnen / Wohnungsbenutzern gestellt werden. Die Förderung ist mit 2.000 Euro (2024) bzw. 1.500 Euro (2025) pro Wohneinheit und Jahr beschränkt. Wurde für einen Antrag bereits die maximale Förderungshöhe für eine Wohneinheit gewährt, kann für weitere Anträge für dieselbe Wohneinheit keine Förderung mehr vergeben werden.

Des Weiteren können andere dort gemeldete Wohnungsbenutzerinnen / Wohnungsbenutzer für ihre Wohneinheit nicht dieselben Rechnungen für einen neuerlichen Antrag beilegen, sondern es müssen verschiedene Arbeitsleistungen und somit auch getrennte Schlussrechnungen eingereicht werden, damit beide Anträge förderfähig sind.

Beispiel: Frau X und Herr Y könnten für ihre gemeinsame Wohnung jeweils einen Förderungsantrag mit unterschiedlichen Schlussrechnungen stellen, die maximale Förderung für die gesamte Wohnung (= Wohneinheit) ist mit 2.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Wenn eine bereits durch den Handwerkerbonus geförderte Wohneinheit von allen bisher dort gemeldeten Personen aufgegeben wird und von einem nachfolgenden Förderwerber / einer nachfolgenden Förderwerberin bezogen wird, kann diese/r - unabhängig von bisherigen Auszahlungen um eine erneute Förderung ansuchen. Ein solcher Wechsel ist beschränkt und muss im Zentralen Melderegister dokumentiert sein.

14. Ich habe beim „Handwerkerbonus“ für das Jahr 2024 bereits einen Antrag gestellt, jedoch nicht die maximale Förderungssumme von 2.000 Euro erhalten. Kann ich daher einen weiteren Antrag stellen?

Nein. Auch wenn im ersten Antrag die maximale Förderungshöhe nicht ausgeschöpft wurde, kann kein weiterer Antrag für diese Wohneinheit von Ihnen gestellt werden. Wenn in dieser Wohneinheit aber z.B. noch eine weitere Person ihren Wohnsitz hat, kann diese einen Antrag für den Differenzbetrag auf die maximale Förderhöhe von 2.000 Euro stellen.

15. Ich habe für das Jahr 2024 beim „Handwerkerbonus“ bereits einen Antrag gestellt. Kann ich für das Jahr 2025 ebenfalls einen Antrag einreichen?

Ja, stehen für 2025 Förderungsmittel zur Verfügung, kann 2025 ein neuerlicher Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden.

16. Was ist eine Schlussrechnung?

Eine Schlussrechnung wird vom befugten Gewerbetreibenden (siehe Punkt 31) nach Abschluss aller Arbeiten an die Auftraggeberin / den Auftraggeber gestellt. Daher können Rechnungen über Anzahlungen, Mietkauf oder Ratenvereinbarungen mit dem Gewerbebetrieb nicht gefördert werden.

Zusätzliche Bestätigungen zu ausgestellten Rechnungen werden nicht akzeptiert.

Die Arbeitsleistung muss auf der Schlussrechnung gesondert angeführt werden. Pauschalrechnungen sind nicht förderfähig (z.B. Pauschale für Material-, Fahrt- und Arbeitskosten). Pauschalrechnungen sind dann zulässig, wenn die Pauschale ausschließlich Arbeitsleistungen umfasst.

Im Falle eines Generalunternehmens muss die Gesamt-Arbeitsleistung separat ausgewiesen sein. Die Arbeitsleistung des Subunternehmens muss in der Rechnung des Generalunternehmens nicht separat ausgewiesen sein.

In folgendem Zeitraum werden Leistungen anerkannt:

- für 2024: Arbeiten, die frühestens am 1. März 2024 begonnen werden und bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind
- für 2025: Arbeiten, die frühestens am 1. Jänner 2025 begonnen werden und bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen sind

Bei Maßnahmen, die sich über den Jahreswechsel (2024/25) erstrecken, sind auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellte Teilrechnungen im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 BGBl Nr. 663/1994 zulässig. In dieser (diesen) Teilrechnungen müssen die Kosten für die im jeweiligen Kalenderjahr durchgeführten Arbeitsleistungen gesondert ausgewiesen sein.

17. Was ist eine Wohneinheit

Eine Wohneinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung (die zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet / bestimmt ist - z.B. Wohnungsabschlusstür, sanitäre Mindestausstattung) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine einzelne Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau. Die Wohneinheit muss sich im Inland befinden und der Förderwerberin / dem Förderwerber als Haupt- oder Nebenwohnsitz dienen.

18. Was ist ein privat genutzter Wohnbereich

Zum Wohnraum zählen jene Bereiche, die Sie zu eigenen, dauernden Wohnzwecken nutzen, wie z.B. Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Vorzimmer usw.

Stiegenhäuser, Gänge, Waschküchen, Müllräume, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume und Lifte im mehrgeschossigen Wohnbau werden dem Wohnraum zugerechnet.

19. Was ist ein privat genutzter Lebensbereich

Zum Lebensbereich zählen alle privat genutzten Bereiche außerhalb des Wohnbereiches, die sich auf dem privaten Grundstück mit der Wohnsitzadresse der Antragstellerin / des Antragstellers befinden. Dazu gehören z.B. Außenanlagen, Gärten, Terrassen, Balkone, Pools, Teiche, Garagen, Carports, Zäune, gepflasterte Wege und Plätze.

20. Was ist bei der Antragstellung für ein Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu beachten?

Bei einem Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten (z.B. zwei Wohnungsabschlusstüren, zwei Wohnungen mit jeweils sanitären Mindeststandards), z.B. Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Haus mit Einliegerwohnung usw. kann für jede Wohneinheit unabhängig voneinander ein Förderungsantrag gestellt werden. Hier müssen für die durchgeführten Arbeiten getrennte Rechnungen von den jeweilig in den getrennten Wohneinheiten gemeldeten Personen gelegt werden.

21. Kann ich auch als Mieterin / Mieter einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Sie können auch als Mieterin / Mieter eines Hauses oder einer Wohnung einen Förderungsantrag im Rahmen des „Handwerkerbonus“ stellen, sofern sie an dem Ort ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet haben.

Arbeitsleistungen in Wohnungen müssen ebenso im Zusammenhang mit einer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von privatem Wohn- und Lebensbereich stehen und von einem befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

22. Kann ich als Vermieterin / Vermieter eines Wohnobjektes einen Antrag auf Förderung stellen?

Nein. Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Sie das Wohnobjekt, für welches Sie um Förderung ansuchen, für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

23. Sind Arbeitsleistungen, die in einem mehrgeschoßigen Wohnbau über die Hausverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft oder die Gebäudeeigentümerin / den Gebäudeeigentümer durchgeführt werden, förderfähig?

Ja. Arbeitsleistungen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind förderfähig, auch wenn diese nicht direkt vom Förderwerber / von der Förderwerberin bezahlt wurden. Jede einzelne Wohnungsnutzerin / Jeder einzelne Wohnungsnutzer kann für seine / ihre Wohnung einen Antrag stellen. Die Kosten für die Arbeitsleistung, die in einer Gesamtrechnung endabgerechnet werden (z.B. Arbeiten an der Fassade, im Stiegenhaus usw.) und das gesamte Gebäude betreffen, sind aliquot – nach dem Schlüssel der Eigentumsverhältnisse - für die jeweilige Wohnung förderfähig. Die Gesamtrechnung muss dabei nicht auf den jeweiligen Nutzer lauten. Der auf die jeweilige Wohneinheit entfallende Kostenbetrag, sowie eine Überweisungsbestätigung, dass die Rechnung (z.B. von der Hausverwaltung) tatsächlich bezahlt wurde, muss vorgelegt werden.

24. Das Gebäude ist privat und betrieblich genutzt. Was muss ich beachten?

Es können ausschließlich Arbeitsleistungen gefördert werden, die in privat genutzten Wohn- und Lebensräumen von einem befugten Gewerbetreibenden erbracht werden. Inhaltlich muss in der Schlussrechnung erkennbar sein, dass die Arbeitsleistung am privaten Wohn- und Lebensbereich durchgeführt wurde. Wird eine Wohneinheit nicht nur privat, sondern auch betrieblich genutzt und betreffen die eingereichten Arbeitskosten beide Nutzungsverhältnisse (z.B. Dach, Stiegenhaus), so sind die Arbeitskosten im Antragsformular entsprechend dem betrieblichen Nutzungsverhältnis zu reduzieren. Unter Anmerkungen können Sie im Antragsformular Erklärungen dazu machen.

Beispiele:

Arbeitskosten von 1.000 Euro netto, das Gebäude wird zu 50% privat und zu 50% betrieblich genutzt: Im Antragsformular sind 500 Euro netto einzugeben und unter Anmerkungen zu vermerken.

Arbeitskosten von 2.000 Euro netto, das Gebäude wird zu 60% privat und zu 40% betrieblich genutzt: Im Antragsformular sind 1.200 Euro netto bei den Arbeitskosten einzugeben und unter Anmerkungen die Mischnutzung zu vermerken.

25. Ich wohne im Ausland, meine Wohneinheit ist aber in Österreich. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja. Sie können eine Förderung beantragen, sofern Sie in der geförderten Wohneinheit (mit Nebenwohnsitz) gemeldet sind.

26. Ich habe einen Wohnsitz im Ausland. Können Arbeitsleistungen, die an diesem durchgeführt werden, auch gefördert werden?

Nein. Die Förderung von Arbeitsleistungen, die an einem Objekt außerhalb von Österreich durchgeführt werden, ist nicht möglich.

27. Kann ich für meinen Nebenwohnsitz Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Ja. Sie können einen Förderungsantrag für Arbeitsleistungen, die an Ihrem Nebenwohnsitz durchgeführt werden, stellen. Bitte beachten Sie, dass jeder Förderwerber / jede Förderwerberin im Rahmen des „Handwerkerbonus“ pro Jahr nur für eine Wohneinheit und nur einmal eine Förderung erhalten kann. Dieser eine Förderungsantrag darf nur Arbeitsleistungen enthalten, die in ein und derselben Wohneinheit (Haupt- ODER Nebenwohnsitz) durchgeführt wurden.

28. Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?

Ja. Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus geleistet werden, sind förderfähig. Es muss an dieser Adresse aber künftig ein Wohnsitz begründet werden (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

29. Können Arbeiten im Rahmen der Erweiterung des Wohn- und Lebensbereichs gefördert werden?

Ja. Die Erweiterung vom privaten Wohn- und Lebensbereich ist förderfähig (z.B. Ausbau des bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Dachbodens zur Schaffung von Wohnraum, Umbauten der Terrasse zu einem Wintergarten, Errichtung einer Garage oder von Pools und Teichen, etc.).

30. Was ist eine Arbeitsleistung?

Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines befugten Gewerbetreibenden, welche für die Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung Ihres Wohn- und Lebensbereiches aufgebracht wird. Es werden folglich nur Arbeitsleistungen gefördert, die im privaten Wohn- und Lebensbereich erbracht werden.

Vorarbeiten im Zuge der Herstellung bzw. Werkstattarbeiten bestimmter Gewerbe sind dann förderfähig, wenn diese eindeutig zur Herstellung eines förderfähigen Bauteils notwendig sind (z.B. Maßanfertigung wie Geländer, Stiegen, Türen, Einbaumöbel oder bearbeitete Metall- bzw. Blechteile für den späteren Einbau).

Fahrtkosten, sowie Planungs- und Beratungskosten sind NICHT förderfähig.

Entsorgungskosten, Mietkosten, Kosten an beweglichen Gütern oder aufgrund gesetzlicher/behördlicher Auflagen im Rahmen des Handwerkerbonus sind ebenfalls nicht förderfähig.

31. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen gefördert?

Gefördert werden Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von für private Zwecke genutztem Wohn- und Lebensbereich. Die Wohneinheit muss im Inland liegen. Förderfähig sind nur Arbeiten an Objekten bzw. Gegenständen, die fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind/werden. Das sind unbewegliche Gegenstände, wie z.B. Mauern, Böden, Dach, Einbaumöbel, Terrassen, Pools, Gartenzäune; Garage, Carport.

Förderfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Malerarbeiten
- Erneuerung von Wandtapeten
- Austausch von Bodenbelägen
- Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden
- Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern

- Erneuerung von Installationen, ausgenommen die Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Tischlerarbeiten, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen),
- Schädlingsbekämpfung (z.B. Holzwurmbekämpfung)
- Wartungsarbeiten für Maßnahmen der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sind förderfähig (z.B. Wartung von Heizungsanlagen). Nicht förderfähig sind Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen oder Aufträge durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Schornstein-Kehrarbeiten).
- Arbeitsleistungen im Zuge der Neuanlage eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung
- Verglasungen einer Loggia
- Pflastern / Asphaltieren von Flächen und Wege (Zu- und Einfahrt usw.)
- Infrastruktureinbauten an der Adresse des Wohnobjekts (wie z.B. Versorgungsleitungen, Kanal, Brunnen u. dgl.), wenn diese nicht mit infrastrukturellen Tätigkeiten im öffentlichen Raum in Verbindung stehen.
- Dach- oder Fassadenbegrünung, Gartengestaltung, Gartenarbeiten (z. B. Terrasse, Zaun), ausgenommen reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Baumkontrolle, Austriebsspritzung gegen Schädlinge, u.dgl
- Schaffung/Renovierung von Teichanlagen und Pools, es handelt sich dabei um Außenanlagen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, wenn sich diese auf dem Grundstück mit der Wohnadresse des Förderwerbers / der Förderwerberin befinden.

32. Für welche Maßnahmen werden Arbeitsleistungen NICHT gefördert?

Nicht förderfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Arbeiten im Zusammenhang mit freistehenden Möbeln, Bildern und sonstigen Einrichtungsgegenständen, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind
- Arbeiten an Bereichen außerhalb des privaten Wohn- und Lebensbereichs (also auf einem anderen Grundstück als die Wohnsitzadresse)
- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B.: Schornsteinkehrarbeiten)
- Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
- Ablesedienste und Abrechnungen bei Verbrauchszählern (z.B. Strom, Gas, Wasser, Heizung)
- Kosten abseits von der reinen Arbeitsleistung, z.B. Kosten für den Erwerb oder die Anmietung von Waren aller Art (z. B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial),
- Kosten der Entsorgung: Entsorgungskosten können beim „Handwerkerbonus“ nicht geltend gemacht werden. Bitte achten Sie darauf, dass in den zur Förderung eingereichten Schlussrechnungen die Arbeits- und Entsorgungskosten in separaten Kostenpositionen angeführt werden. Nur so können die Kosten für die Arbeitsleistungen anerkannt werden.
- Fahrtkosten
- Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen
- Arbeitsleistungen von Ziviltechnikern, staatlich befugten Architekten, Ingenieurbüros und Ingenieurkonsulenten
- Kosten für Arbeitsleistungen, welche ohne Beleg aus elektronischen Aufzeichnungssystemen (z. B. Registrierkassen) bar beglichen werden.
- Kosten für Arbeitsleistungen, die noch nicht vollständig beglichen wurden (z. B: Inanspruchnahme eines Mietkaufs, Ratenvereinbarung mit dem Gewerbebetrieb)
- Kosten, die mittels Pauschalrechnungen (d.h. ohne explizite Aufschlüsselung der Arbeitskosten) vorgewiesen werden, es sei denn, die Pauschale enthält ausschließlich Arbeitskosten.
- Kosten für reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Austriebsspritzung gegen Schädlinge, Baumpflege
- Kosten für die Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen
- Arbeitsleistungen des Handelsgewerbes, in deren Tätigkeitsumfang die handwerkliche Leistung keinen besonderen Stellenwert einnimmt (z.B. Baustoff-, Holz-, Eisenhandel)
- Gesetzlich zu entrichtende Steuern nach dem Umsatzsteuergesetz 1994

33. In meiner Ortschaft wird öffentliche Infrastruktur auf öffentlichem Grund erneuert oder neu geschaffen, z.B. Gemeindegang, Glasfaserausbau, öffentliche Trinkwasserleitung. Ist die Zuleitung von der neuen Infrastruktur auf öffentlichem Gebiet zu meiner Grundstücksgrenze und auf meinem Grundstück förderfähig?

Nein. Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Infrastruktureinbauten, die im öffentlichen Gebiet stattfinden können NICHT gefördert werden. Arbeiten, die aus Anlass dieser infrastrukturellen Tätigkeiten am eigenen Grundstück durchgeführt werden, sind ebenfalls nicht förderfähig (z.B. neben der Verlegung von Glasfaser im öffentlichen Raum lasse ich die Glasfaser in meine Wohneinheit einleiten).

Arbeiten, die zwar im Zuge dieser infrastrukturellen Tätigkeiten durchgeführt werden, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. weiterführende Tätigkeiten sind (z.B. im Zuge des Glasfaseranschlusses wird eine Heimkinoanlage installiert; im Zuge der Erneuerung der Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze wird der Hauskanal am Grundstück des Förderwerbers / der Förderwerberin erneuert) sind förderfähig.

34. Wer kann Arbeitsleistungen durchführen?

Leistungserbringer muss ein Unternehmen mit Sitz und Niederlassung in Österreich sein, der im Zeitraum der Leistungserbringung über eine zur Erbringung einer förderbaren Leistung erforderliche Berechtigung zur Ausübung des (reglementierten) Gewerbes aufrecht verfügt.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der unter anderem zulässigen Gewerbe, in deren Tätigkeitsumfang die handwerkliche Leistung einen besonderen Stellenwert einnimmt:

- Baumeister
- Baugewerbetreibende
- Bodenleger
- Brunnenmeister
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung

- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Erdbeweger
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Landschaftsgärtner
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Holzbaugewerbetreibende
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Pflasterer
- Spengler
- Sprengunternehmer
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stukkateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Tischler, Bautischler und Drechsler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)

35. Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistungen berechtigt ist?

Auf der Webseite WKO Firmen A-Z: [Branchenbuch österreichischer Unternehmen | WKO Firmen A-Z](#) oder auf der Website Gewerbeinformationssystem Austria (GISA): [Abfrage - Suchkriterien \(gisa.gv.at\)](#) können Sie sich darüber informieren, ob das Unternehmen, welches die Arbeitsleistungen an Ihrem privaten Wohn- und Lebensbereich durchführt, die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden (reglementierten) Gewerbes hat.

Bei der Eingabe mittels online Antragsformular sind die Gewerbebetriebe, die förderfähige Leistungen im Zuge des „Handwerkerbonus“ erbringen können, hinterlegt.

36. Können die Arbeitsleistungen von einem Unternehmen durchgeführt werden, das nicht im WKO Firmen A-Z oder im GISA aufscheint?

Nein. Die förderfähige Arbeitsleistung kann nur von einem Unternehmen durchgeführt werden, welches im WKO Firmen A-Z oder im GISA aufscheint.

37. Kann die Rechnung von einem Generalunternehmer eingereicht werden?

Ja, dabei muss die Gesamt-Arbeitsleistung in der Schlussrechnung separat ausgewiesen sein. Die Arbeitsleistung des Subunternehmers muss in der Rechnung des Generalunternehmers nicht separat ausgewiesen sein.

38. Kann die Rechnung von einem die Arbeitsleistung vermittelnden Unternehmer für den Handwerkerbonus eingereicht werden?

Nein. Vermittlungsentgelte sind keine förderfähigen Arbeitsleistungen.

Was ich auch noch fragen wollte ...:

Kann ich auch als Betrieb, Verein, Konfessionsgemeinschaft usw. einen Antrag stellen?

Nein. Die Maßnahme „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die ihre im Inland gelegene Wohneinheit für private Wohnzwecke nutzen und dort Handwerkerarbeitsleistungen zur Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung durchführen lassen.

Mein Antrag wurde abgewiesen. Kann ich den Handwerkerbonus erneut beantragen?

Wenn durch eine Neueinreichung die Kriterien für die Förderung erfüllt sind (wie z.B. Vollständigkeit der Unterlagen), ist eine neuerliche Einreichung möglich.

Wenn eine Ablehnung aufgrund von ausgeschöpften Fördermitteln erfolgt, kann keine weitere Beantragung erfolgen.

Was versteht man unter „Einbaumöbel“?

Einbaumöbel sind Möbel, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Einbaumöbel, Einbauküche, eingebaute Sitzbänke).

Wird die Arbeitsleistung an beweglichen Gegenständen gefördert?

Nein. Gefördert werden Arbeitsleistungen nur an unbeweglichen Gegenständen, also an jenen, die fest mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbunden sind.

Ein Handelsbetrieb verkauft einer Privatperson eine Einbauküche mit Montage und beauftragt ein Subunternehmen für die Montage. Das Subunternehmen verrechnet seine Leistung dem Handelsbetrieb. Sind die Arbeitskosten für die Privatperson förderbar?

Ja, sofern die Arbeitsleistung (Montage) in der Schlussrechnung des Handelsbetriebes separat ausgewiesen ist.

Ein Handelsbetrieb verkauft eine Einbauküche aus Standardkomponenten eines Küchenherstellers. Die Auswahl der Küchenelemente erfolgt nach einem Baukastensystem. Der Konsumentin / dem Konsumenten werden die mit dem Handelsbetrieb im Vertrag stehenden "Marken" gezeigt, wobei sie/er mit ihren/seinen Wünschen vom Portfolio der „Marke“ abhängig ist. Die Montage der Küche bei der Konsumentin / dem Konsumenten erfolgt entweder durch das eigene Personal des Handelsbetriebes oder durch ein vom Handelsbetrieb beauftragtes anderes Unternehmen. Welche Arbeitsleistung ist förderbar?

Die Arbeitskosten für die Montage sind förderfähig, nicht förderfähig sind die Arbeitskosten für die Herstellung der Standardkomponenten.

Ich habe neue Fenster und Türen tauschen / einbauen / warten lassen, auch ein neuer Parkettboden wurde verlegt. Ich finde das von mir beauftragte Unternehmen aber nicht zur Auswahl im Onlineformular. Was soll ich tun?

Es kann sein, dass das von Ihnen beauftragte Unternehmen ein Vertragspartner eines Herstellers von förderfähigen Produkten ist und diese Leistungen im gewerblichen Nebenrecht erbringt. In dem Fall muss auf der eingereichten Rechnung abgedruckt oder händisch inkl. Firmenstempel vermerkt sein, dass es sich bei dem von Ihnen beauftragten Unternehmen um einen Vertragspartner der Firma XY handelt. Im Antragsformular ist dann die Firma XY auszuwählen.

Ich habe einen Haupt- und Nebenwohnsitz in Österreich. Kann ich für beide Wohnsitze Arbeitsleistungen zur Förderung einreichen?

Nein. Pro Förderwerberin / Förderwerber und Jahr kann nur einmal ein Antrag für eine Wohneinheit gestellt werden. Pro Förderungsantrag können nur Schlussrechnungen eingereicht werden, die EIN und DIESELBE Wohneinheit betreffen, d.h. es ist nicht möglich Arbeitsleistungen an Ihrem Hauptwohnsitz gemeinsam mit Arbeitsleistungen an Ihrem Nebenwohnsitz in einem Antrag einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Anträge nur so lange gestellt werden können, wie Budget vorhanden ist.

Beispiel:

Eine Familie (Mutter, Vater und zwei Kinder) entschließt sich ihren lang gehegten Traum vom Einfamilienhaus zu erfüllen. Dafür fallen zahlreiche Arbeiten von verschiedenen Handwerkern an. Im Oktober 2024 reicht der Familienvater die Rechnungen von Maurer, Dachdecker und Zimmermann gesammelt ein, welche eine Arbeitsleistung von 24.500 € netto verrechnet haben. Dafür bekommt er den Höchstfördersatz 2024 von 2.000 € zurückerstattet. Die Familie lebt aktuell noch in einer Wohnung, welche sie im Juli 2024 ausmalen lassen, wofür der Maler eine Arbeitsleistung von 1600 € netto verrechnet. Die Familienmutter reicht diese Rechnung ein und bekommt 320 € zurückerstattet. Die Mutter und der Vater können 2024 keine weiteren Anträge für die Wohnsitze stellen, wohl aber können die Kinder bezüglich der Wohnung Anträge bis zur max. Förderhöhe stellen.

Eine Frau hat einen Haupt- und Nebenwohnsitz. Am Hauptwohnsitz beauftragt Sie einen Maler, der für seine Arbeitsleistung 6.000 Euro in Rechnung stellt. Am

Nebenwohnsitz lässt sich die Frau eine Einbauküche montieren, wofür 1.500 Euro in Rechnung gestellt werden. Kann die Frau einen Handwerkerbonus sowohl für den Haupt- als auch für den Nebenwohnsitz beantragen?

Nein. Alle Rechnungen in einem Förderantrag müssen sich auf ein und denselben Wohnsitz beziehen.

Sind Handwerksleistungen in angemieteten Garagen in Mehrparteienhäusern förderfähig?

Arbeitsleistungen in angemieteten Garagen sind nur dann förderfähig, wenn die Adresse der Garage mit der Wohnsitzadresse der Förderwerberin / des Förderwerbers übereinstimmt.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1010 Wien in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdnerstraße 89, 1200 Wien

Stand: 11. Juli 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an handwerkerbonus@bhag.gv.at